

**Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Höxter
vom 17.12.1993 nebst Gebührentarif
in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 07.10.2010**

(ohne Präambel)

Gebührensatzung

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Soweit nicht andere Gebührenregelungen gelten, werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben.

§ 2

Gebührenbemessung

- (1) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen
 - a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
 - b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.
 - c) Bei den Tarifstellen 7.1-7.6 (Sondernutzung an Kreisstraßen) sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners maßgeblich.
- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Ist eine Gebühr nach Zeitaufwand zu berechnen, so gilt als Zeiteinheit die angefangene halbe Arbeitsstunde, soweit im Gebührentarif keine andere Regelung getroffen ist. Der Wert einer Zeiteinheit wird nach den Stundensätzen für Beamte des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes berechnet. Der Stundensatz richtet sich nach den jeweils gültigen „Richtwerten für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land NRW zu erhebenden Verwaltungsgebühren“ des Innenministeriums NRW.
- (4) Pauschalgebühren sind nur auf Antrag und im Voraus festzusetzen, soweit im anliegenden Gebührentarif keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- (5) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so ist die Gebühr entsprechend dem bereits geleisteten Verwaltungsaufwand festzusetzen, jedoch mindestens auf 10 v.H. und höchstens auf 75

v.H. der vorgesehenen Gebühr. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

- (6) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
- (7) In Fällen, in denen sich Widersprüche ausschließlich gegen Kostenentscheidungen richten, können für den Widerspruchsbescheid Gebühren erhoben werden (10,00 - 250,00 €), wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.
- (8) Soweit Anträge vor Inkrafttreten der 5. Änderungssatzung zur Allgemeinen Gebührensatzung eingegangen sind, sind die Gebühren entsprechend dem Bearbeitungsstand für bereits erbrachte Leistungen nach der Gebührensatzung vom 17.12.1993 in der Fassung 4. Änderungssatzung, für noch zu erbringende Leistungen nach dem Gebührentarif in der Fassung der 5. Änderungssatzung abzurechnen.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind in den Fällen des § 1 Buchstabe a) die Antragsteller/innen oder die Person oder Personengruppe, in deren Interesse die Verwaltungshandlung vorgenommen wird; in den Fällen des § 1 Buchstabe b) der Benutzer/die Benutzerin der öffentlichen Einrichtungen oder Anlagen.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenfreiheit

- (1) Von den Verwaltungsleistungen nach § 1 Buchstabe a) sind gebührenfrei:
 - a) Handlungen - mit Ausnahme von Amtshandlungen des Gesundheitsamtes -, die durch Bedienstete des Kreises Höxter (Beamte/innen, Angestellte, Arbeiter/innen) oder seine Versorgungsempfänger/innen veranlasst werden und sich auf deren bestehendes oder früheres Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis beziehen;
 - b) Handlungen im Rahmen der Amtshilfe;
 - c) mündliche und einfache schriftliche Auskünfte;
 - d) Verwaltungsleistungen auf dem Gebiet der Sozial- und Jugendhilfe sowie Kriegsopferfürsorge;
 - e) Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen;
 - f) Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen;
 - g) Abgabe topographischer Karten für die Ausbildung im Katastrophenschutz;
 - h) Fertigung von Zeugniskopien und Beglaubigungen zu Bewerbungszwecken für jeweilige

Schüler/innen der Berufskollegs.

- (2) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann Gebühren- und Auslagenermäßigung sowie Gebühren- und Auslagenbefreiung vorgesehen und zugelassen werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen. Die Gründe für eine solche Ermäßigung bzw. Befreiung sind aktenkundig zu machen.
- (3) Unberührt bleibt die Gebührenfreiheit nach spezialgesetzlichen Vorschriften.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Gebühren werden fällig in den Fällen des
 - a) § 1 Buchst. a) mit Beendigung des Verwaltungshandelns; sie sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats zu zahlen,
 - b) § 1 Buchst. b) vor Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen oder Anlagen.
- (3) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten abhängig gemacht werden.
- (4) Wird gegen die gebührenpflichtige Handlung oder die Gebührenfestsetzung ein Rechtsbehelf eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgeschoben.

§ 6

Kostengläubiger

Kostengläubiger ist der Kreis Höxter.

§ 7

Auslagen

- (1) Werden im Zusammenhang mit gebührenpflichtigen Leistungen Auslagen erforderlich, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so sind diese Auslagen dem/der Gebührenpflichtigen neben der Gebühr aufzuerlegen. Dies gilt auch dann, wenn für die Handlung selbst gem. § 4 keine Gebühr zu entrichten ist.
- (2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere:
 - a) im Einzelfall besonders hohe Gebühren für die Benutzung von Kommunikationsmitteln jeder Art (Telefon, Telefax usw.) sowie Zustellungskosten,
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

- c) Kosten für Zeugen und Sachverständige,
- d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen einschließlich aller Fahrtkosten entsprechend den Kraftfahrzeugrichtlinien des Landes NRW (KfzR),
- e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

(3) §§ 3, 4 Abs. 2 und § 5 gelten entsprechend.

§ 8

Versteuerung der Gebühren und Auslagen

Unterliegen die Gebühren und Auslagen nach Bundes- oder Landesrecht der Steuerpflicht, insbesondere der Umsatzsteuerpflicht, so werden die auf die Gebühren und Auslagen entfallenden Steuern zusätzlich als Auslagen erhoben.

§ 9

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.01.1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Kreises Höxter vom 21.12.1978 außer Kraft.

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr €	
		Pauschalgebühr	sonstig
7	<u>Sondernutzung und sonstige Benutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten</u>		
	Die nach TSt. 7.13-7.42 auf Dauer erteilten Sondernutzungserlaubnisse (Pauschalgebühr) gelten für 10 Jahre, sofern nicht im Einzelfall eine andere Befristung gewählt wird.		
7.1	Zufahrten und Zugänge		
7.11	von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken		gebührenfrei
7.12	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken, je Wohneinheit		56,00 (einmalig)
7.13	Zufahrten von gewerblich genutzten Grundstücken, z.B. Tankstellen, Industrierwerken, Lagerplätzen, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Einkaufs- und Gartenzentren sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben,		

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr €	
		Pauschalgebühr	sonstig
	soweit auf diesen der Verkauf der Produkte stattfindet; ferner für die Nutzung von Grundstücken, die der Ausübung freiberuflicher Tätigkeit dienen, wie z.B. Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten und vergleichbare weitere Tätigkeiten		
	Gebühr i.H. der 5-fachen Jahresgebühr nach § 2 Abs. 1 Buchst. c) der Satzung	280,00 - 2.800,00	
7.14	Zugänge entsprechend Ziff. 7.13		
	Gebühr i.H. der 5-fachen Jahresgebühr nach § 2 Abs. 1 Buchst. c) der Satzung	140,00 - 1.400,00	
7.2	Kreuzungen		
7.211	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie den Gemeingebrauch beeinträchtigen und gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Telekommunikation, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen	700,00	
7.212	bei Leitungsbündelungen	1.400,00	
7.3	Längsverlegungen		
7.311	Leitungen aller Art, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird und sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentl. Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Telekommunikation, Wasser sowie öffentl. Abwasserleitungen, jeweils mit Hausanschlüssen je angef. Meter	2,50	
7.312	bei Leitungsbündelungen je angef. Meter	7,00	
7.4	Bauliche Anlagen (einschl. Werbeanlagen, Schilder, Pfosten, Masten, u.a.), soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird		
7.41	Schilder		
7.411	allgemein eingeführte Hinweisschilder auf Gottesdienste		gebührenfrei
7.412	allgemein eingeführte Hinweisschilder, z.B. auf Unfall- und Kfz-Hilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten, Messen, Campingplätze		gebührenfrei
7.413	sonstige Hinweisschilder mit Ausnahme gewerblicher Werbeschilder und Transparente		

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr €	
		Pauschalgebühr	sonstig
	– auf Dauer	55,00	
	– vorübergehend		gebührenfrei
7.414	gewerbliche Werbeschilder und Transparente		
	– auf Dauer	280,00	
	– vorübergehend (jedoch höchstens 56,00/Jahr) je angef. Woche		5,00
7.42	Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen	140,00	
7.43	vorübergehende Aufstellung von Gerüsten, Geräten, Bauzäunen, Werkzeughütten, Maschinen, Fahrzeugen, einschl. Hilfseinrichtungen (z.B. Zuleitungskabel), Lagerung von Material je angef. Woche		15,00
7.44	Sonstige vorübergehende Sondernutzung, soweit sie für wirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke erfolgt je Tag		35,00 - 128,00
7.5	<i>entfallen</i>		
7.6	Verwaltungsgebühr für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis wird eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe		von 50 v.H. der nach den Nrn. 7.1 - 7.5 des vorstehenden Tarifs festzusetzenden Sondernutzungsgebühr, mindestens aber in Höhe des Stundensatzes eines Beamten des gehobenen Dienstes nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung, erhoben.
7.7	Verwaltungsgebühr in sonstigen straßenrechtlichen Angelegenheiten		
7.71	Zulassung von Ausnahmen gem. §§ 37b Abs. 3 und 40 Abs. 3 StrWG NRW und zwar bei baulichen Anlagen für je angefangene 500,00 Euro Rohbausumme 0,50 Euro, mindestens aber in Höhe des Stundensatzes eines Beamten des gehobenen Dienstes nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung, höchstens jedoch 306,00 €.		
7.72	Erteilung einer Genehmigung gem. § 25 Abs. 4 StrWG NRW und zwar bei baulichen Anlagen für je angefangene 500,00 Euro Rohbausumme 0,50 Euro, mindestens aber in Höhe des Stundensatzes eines Beamten des gehobenen Dienstes nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung, höchstens jedoch 306,00 €		